

**Gebührensatzung
der Apothekerkammer Schleswig-Holstein
vom 19. November 2008**

Gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 2 Nr. 5 des Heilberufekammergesetzes vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 487) erlässt die Apothekerkammer Schleswig-Holstein nach Beschlussfassung in der Sitzung der Kammerversammlung am 19. November 2008 folgende Satzung:

Artikel 1

Die Apothekerkammer erhebt für die Inanspruchnahme besonderer Amtshandlungen oder die Benutzung von Einrichtungen oder für die ihr gemäß § 59 Abs. 6 Heilberufekammergesetz entstehenden Kosten nachfolgend aufgeführte Gebühren und Auslagenersatz. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 des Heilberufekammergesetzes ist das Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 568, ber. 2006, S. 25), entsprechend anzuwenden.

**I
Allgemeine Gebühren**

- | | | |
|-------------------|-----|------------|
| 1. Mahngebühren | | 5,00 Euro |
| | bis | 10,00 Euro |
| 2. Kopie je Seite | | 0,25 Euro |

**II
Durchführung einer PKA-Ausbildung**

- | | | |
|--------------------------------|--|-------------|
| 1. Eintragung in die PKA-Rolle | | 50,00 Euro |
| 2. Abschlussprüfung | | 100,00 Euro |
| 3. Wiederholungsprüfung | | 50,00 Euro |

**III
Fortbildungsveranstaltungen**

- | | | |
|--|-----|---------------|
| Gebühren für Fortbildungsveranstaltungen der Apothekerkammer für Fortbildung in Höhe | bis | 2.500,00 Euro |
|--|-----|---------------|

**IV
Weiterbildung**

- | | | |
|--|-----|---------------|
| 1. Gebühren für Weiterbildungsveranstaltungen der Apothekerkammer in Höhe | | |
| | bis | 2.500,00 Euro |
| 2. Für die Anerkennung der Weiterbildung erhebt die Apothekerkammer eine Gebühr. | | |

Diese beträgt

- | | | |
|---|--|-------------|
| a) in einem Gebiet | | 150,00 Euro |
| b) in einem Bereich | | |
| (1) wenn eine Prüfung durchgeführt wird | | 50,00 Euro |
| (2) wenn eine Prüfung nicht durchgeführt wird | | 25,00 Euro |

Die Apothekerkammer erhebt jeweils die Hälfte der Gebühr nach den Ziffern a und b (1), wenn die Prüfung nicht bestanden wird.

V Schlichtungsverfahren

Zeitaufwendige Schlichtungsverfahren vor dem Schlichtungsausschuss (mündliche Verhandlung mehr als 3 Stunden)	50,00 Euro
	bis 1.000,00 Euro

VI

Genehmigung von Rezeptsammelstellen nach § 24 Abs. 1 Apothekenbetriebsordnung

1. Erlaubnis zur Unterhaltung einer Rezeptsammelstelle	200,00 Euro
2. Verlängerung der Erlaubnis zur Unterhaltung einer Rezeptsammelstelle	200,00 Euro
3. Widerruf einer Erlaubnis zum Betreiben einer Rezeptsammelstelle	200,00 Euro
4. Ablehnung eines Antrages auf Erteilung einer Genehmigung zum Betreiben einer Rezeptsammelstelle	100,00 Euro
5. Entscheidungen über Widersprüche gegen ablehnende Bescheide der Apothekerkammer	100,00 Euro
6. Die Rücknahme eines Antrages oder die Rückgabe der Erlaubnis lösen eine Gebühr nicht aus.	

Wird ein gemeinsamer Antrag für eine Rezeptsammelstelle im Wechsel gestellt, so wird die Gebühr nach Ziffern 1 und 2 nur einmal erhoben.

VII

Zertifizierungsverfahren nach QMS-Satzung

1a. Antragsverfahren mit Dokumentationsprüfung, externem Audit sowie Entscheidung über die Zertifizierung für eine Apotheke gemäß §§ 6 bis 9 QMS-Satzung	1.000,00 Euro
1b. Antragsverfahren mit Dokumentationsprüfung, externem Audit sowie Entscheidung über die Zertifizierung für eine Apotheke gemäß §§ 6 bis 9 QMS-Satzung für die zweite bis vierte Apotheke jeweils	800,00 Euro
2. Zusatzüberprüfung der Apotheke gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 QMS-Satzung	600,00 Euro
3. Zusatzüberprüfung der Apotheke gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1, 2. Hs. QMS-Satzung	400,00 Euro
4. Antragsverfahren mit Dokumentationsprüfung, externem Audit sowie Entscheidung über die Rezertifizierung gemäß § 11 QMS-Satzung	1.000,00 Euro
5. Rücknahme eines Antrages auf Zertifizierung gemäß § 6 Abs. 2 QMS-Satzung	250,00 Euro
6. Widerruf der Zertifizierung nach Zusatzüberprüfung der Apotheke gemäß § 12 Abs. 3 QMS-Satzung	400,00 Euro
7. Entscheidungen über Widersprüche gemäß § 13 QMS-Satzung gegen ablehnende Bescheide	150,00 Euro.

VIII

Berufsgerichtliches Verfahren Kosten gemäß § 59 Abs. 6 Heilberufekammergesetz

In Abhängigkeit der gerichtlichen Kostenentscheidung gem. § 73 Abs. 1 Heilberufekammergesetz i.V.m. §§ 154 ff. Verwaltungsgerichtsordnung werden erhoben:

1. für die Tätigkeiten beim Berufsgesicht der/des

- | | |
|---|------------|
| a) Vorsitzenden je Sitzungstag | 95,00 Euro |
| außerdem je Verfahren | 95,00 Euro |
| b) Schrift- und Rechnungsführerin/Schrift- und Rechnungsführers
je abgeschlossenem Verfahren | 35,00 Euro |

2. für die Tätigkeiten beim Berufsgesichtshof der/des

- | | |
|---|-------------|
| a) Vorsitzenden je Sitzungstag | 155,00 Euro |
| außerdem je Verfahren | 105,00 Euro |
| b) Richterinnen und Richter je Sitzungstag | 80,00 Euro |
| c) Berichterstatterin/Berichterstatters je Verfahren mit
Berichterstattertätigkeit | 95,00 Euro |
| (Diese Verfahrensentschädigung tritt an die Stelle der
Verfahrensentschädigung nach Nummer 2 a), wenn die oder
der Vorsitzende zugleich Berichterstatterin/Berichterstatter ist.) | |
| d) Schrift- und Rechnungsführerin/Schrift- und Rechnungsführers
je abgeschlossenem Verfahren | 35,00 Euro |

IX

Heimversorgung

Genehmigung von Heimversorgungsverträgen nach § 12 a Abs. 1 ApoG

- | | |
|--|---------------------------|
| 1. Erteilung einer Genehmigung | von 85,00 bis 425,00 Euro |
| 2. Ablehnung eines Antrages auf Genehmigung | von 85,00 bis 425,00 Euro |
| 3. Rücknahme oder Widerruf der Genehmigung | von 85,00 bis 425,00 Euro |
| 4. Entscheidungen über den Widerspruch gegen
die Ablehnung eines Antrages, die Rücknahme
oder den Widerruf | von 50,00 bis 250,00 Euro |

Artikel 2

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Apothekerkammer Schleswig-Holstein vom 25. September 1996 (Amtsbl. Schl.-H. S. 259), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 21. März 2007 (Amtsbl. Schl.-H. S. 334) außer Kraft.

Kiel, den 19. November 2008



Apothekerkammer Schleswig-Holstein

(Iven)
Präsident

(Dr. Borchert-Bremer)
Vizepräsidentin

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kiel, den 19. November 2008



Apothekerkammer Schleswig-Holstein

(Iven)
Präsident

(Dr. Borchert-Bremer)
Vizepräsidentin